

Schulbrief: Auslandsaufenthalt

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Kolleginnen und Kollegen!

An unserer Schule erfreut sich der **Auslandsaufenthalt mit verpflichtendem Schulbesuch im Ausland** seit Jahrzehnten großer Beliebtheit, insbesondere der fast einjährige Auslandsaufenthalt. Wenn Sie derartiges planen, stehen wir Ihnen zur Beratung jederzeit zur Verfügung.

Nun hat die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung die Möglichkeiten erweitert. Deshalb hier eine kurze Zusammenstellung der aktuellen Rechtslage:

- Eine Beurlaubung zwecks Auslandsaufenthalt ist in jeder Jahrgangsstufe möglich, auch über Zeugnistermine (Halbjahreszeugnisse oder Versetzungszeugnisse) hinweg. Die Modalitäten müssen individuell besprochen und vereinbart werden.
- Vornehmlich findet der Auslandsaufenthalt in der 10. Jahrgangsstufe mit folgenden Varianten statt:
- Beurlaubung für das 1. Halbjahr der 10. Jahrgangsstufe, Rückkehr bis spätestens dem Beginn des 2. Halbjahres nach den Winterferien. Die Noten des 2. Halbjahres ergeben die Jahrgangsnote, am Mittleren Schulabschluss (MSA) kann uneingeschränkt teilgenommen werden.
- Beurlaubung bis spätestens einen Tag vor der ersten schriftlichen MSA-Prüfung, wenn die Klassenkonferenz vor Antritt der Beurlaubung ein entsprechendes Votum abgibt und die im Ausland erworbenen Leistungen anerkannt werden können.
- Beurlaubung für die gesamte 10. Jahrgangsstufe, wobei die schriftlichen MSA-Prüfungen (Deutsch, Mathematik, Englisch) bei einer von der Schulaufsichtsbehörde als geeignet anerkannten deutschen Institution im Ausland (in der Regel eine deutsche Auslandsschule) absolviert werden und die Präsentationsprüfung nach Rückkehr (bis spätestens Ende der ersten Schulwoche nach Sommerferien) durchgeführt wird.
- Beurlaubung für die gesamte 10. Jahrgangsstufe, wobei die schriftlichen Prüfungen als Prüfungen in besonderer Form absolviert werden.

Nach § 39 Sek I-VO gilt für die schriftlichen Prüfungen in besonderer

Form:

- Die Schülerinnen und Schüler erhalten von den Lehrkräften ihrer Schule erstellte und von der Schulaufsichtsbehörde genehmigte Aufgaben in den drei schriftlichen Prüfungsfächern, die sie während des Auslandsaufenthalts innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen schriftlich bearbeiten und ihrer Berliner Schule innerhalb dieser Frist per E-Mail zur Beurteilung übermitteln.
- Nach Rückkehr präsentieren sie spätestens in der ersten Unterrichtswoche der Jahrgangsstufe 11 im jeweiligen Prüfungsfach die Ergebnisse ihrer schriftlichen Ausarbeitung und stellen sich in einem anschließenden Prüfungsgespräch Fragen zur schriftlichen Ausarbeitung und zur Präsentation. Beide Prüfungsabschnitte dauern in der Regel insgesamt 10 Minuten. Für die Durchführung werden in den drei Prüfungsfächern Fachausschüsse gebildet.
- Unmittelbar nach der Prüfung setzt der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers die aus der Präsentation und dem Prüfungsgespräch zu bildende Note und die Gesamtnote fest. Dabei gehen die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung die aus der Präsentation und dem Prüfungsgespräch gebildete Bewertung jeweils zur Hälfte in die Gesamtbewertung ein.

4. Die Bedingungen für einen Auslandsaufenthalt mit verpflichtendem Schulbesuch in der Qualifikationsphase sind unverändert.

- Auslandsaufenthalt während des 1. Semesters, das erste Kurshalbjahr ist anerkennungsfähig in einer Verbindung von Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen und der Durchführung von Prüfungen in den Prüfungsfächern.
- Auslandsaufenthalt während der gesamten 11. Jahrgangsstufe (1.+ 2. Semester), dies führt zu einem Neueinstieg mit dem 1. Semester des nachfolgenden Schülerjahrgangs.

Diese Regelungen gelten ab 01.08.2012, wie schon angeboten steht die Schulleitung jederzeit zur Beratung und zur Information bzgl. der Modalitäten und vor allem der Wiedereingliederung nach dem Auslandsaufenthalt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mier
Schulleiter